

08.04.22**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit**COM(2021) 780 final; Ratsdok. 14665/21**

Der Bundesrat hat in seiner 1019. Sitzung am 8. April 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt den vorliegenden Empfehlungsvorschlag. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit empfehlen die Implementierung einheitlicher Standards und die Festlegung von Befugnissen zur Ergreifung polizeilicher Maßnahmen auf einem fremden Hoheitsgebiet bei gleichzeitiger avisierte Reduzierung von rechtlichen Hürden. Dies schafft Handlungssicherheit und trägt dazu bei, die bereits bestehenden Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit weiter zu verbessern.
2. Aus Sicht des Bundesrates ist eine rechtlich verbindliche Umsetzung des Empfehlungsvorschlags perspektivisch sinnvoll. Dabei muss allerdings deutlich gemacht werden, dass es sich hier um Mindeststandards der polizeilichen operativen Zusammenarbeit handelt, die jederzeit durch bi- oder multilaterale Verträge oder Vereinbarungen ergänzt werden können. Aktuelle Abkommen und Verträge, wie zum Beispiel der Deutsch-Tschechische Polizeivertrag, gehen bereits über die in dem Empfehlungsvorschlag vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus. Der Empfehlungsvorschlag und seine Umsetzung müssen deshalb den Bestand bisher vereinbarter bi- und multilateraler Regelungen wahren und auch künftig derartige – auch weitergehendere – Regelungen ermöglichen.

3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Empfehlungsvorschlag auf die grenzüberschreitende Verfolgung von Straftaten begrenzt ist. Eine Erweiterung für die Zwecke der grenzüberschreitenden Gefahrenabwehr wird als erforderlich erachtet.
4. Die Möglichkeiten und Befugnisse zu „Grenzüberschreitende Nacheile“ (Nummer 2.1. des Empfehlungsvorschlags) sind an einen Katalog von Straftaten (Anhang des Empfehlungsvorschlags) gekoppelt. Nach Auffassung des Bundesrates fehlen die Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Nacheile bei der Verfolgung bei einem möglichen Kontrollentzug beziehungsweise bei der Nichtbeachtung von Anhalte-Signalen oder bei einer Flucht aus dem Freiheitsentzug. Eine Erweiterung der Anwendungsfälle auf diese Szenarien ist deshalb erforderlich.
5. Die Begriffsbestimmung zur „Grenzüberschreitenden Observation“ (Nummer 1 Buchstabe b des Empfehlungsvorschlags) umfasst lediglich die Observation von Personen. Eine technische Standortbestimmung und -überwachung von Sachen (zum Beispiel von Fahrzeugen beim Schmuggel von verbotenen Gegenständen wie Rauschgift oder von Versandstücken wie Paketen bei der kontrollierten Lieferung von Diebesgut) ist nicht beinhaltet. Der Bundesrat hält eine Erweiterung der Anwendungsfälle auf die Observation beziehungsweise technische Standortbestimmung von Sachen für notwendig.